



ZEICHEN DER HOFFNUNG

Weitergeben, weiterleben – Vererben



Glaube • Hoffnung • Liebe



hoffnungszeichen
sign of hope



Glaube



Liebe Leserin, lieber Leser, Gott sei mit Ihnen auf Ihrem Lebensweg!

Voll Freude bekenne ich: Wir dürfen jeden Tag immer wieder an einer besseren Welt mitbauen, selbst über unseren Tod hinaus, in dem wunderbaren Glauben, dass ein Tag kommen wird, an dem Gott alle Tränen von unseren Augen abwischen wird. Ja, ein Tag wird kommen, wo die Blinden sehen, die Lahmen gehen, die Stummen sprechen werden. Ein Tag wird kommen, da wird der Tod nicht mehr sein, keine Trauer, keine Klage, keine Mühsal. Eine Stadt wird entstehen, die die Stadt Gottes sein wird, wo alle Menschen Schwestern und Brüder sein werden, im Geist und ihrem Herzen. Gott wird in ihrer Mitte wohnen! (nach Offb. 21)

Auf diesen Tag hin sind wir alle gemeinsam unterwegs, die Starken und die Schwachen, die Kleinen und die Großen, die Bedürftigen und die Wohlhabenden.

Es ist gut, wenn wir einander mitnehmen und am Schicksal des anderen an-teil-nehmen. Gott möchte, dass wir miteinander ankommen.

„Bewahre uns Gott, behüte uns Gott, sei mit uns auf unseren Wegen.“ (E. Eckert)

Herzliche Grüße

PfarrerIn Sibylle Giersiepen
Aufsichtsratsmitglied





Hoffnung

Hoffnung für Menschen in Not

Liebe Freunde von Hoffnungszeichen,

Sie halten die Erbschaftsbroschüre von Hoffnungszeichen in Händen. Vielleicht haben Sie sich in der letzten Zeit Gedanken darüber gemacht, was mit Ihrem Nachlass geschieht, wenn Sie einmal nicht mehr auf dieser Erde leben. Vielleicht möchten Sie Ihr Testament verfassen oder anpassen.

Bevor Sie sich mit den rechtlichen Möglichkeiten und Fakten wie Erbfolge oder Pflichtteil beschäftigen, erlauben Sie mir bitte eine ganz persönliche Bemerkung zu dem Thema der Nachlassgestaltung.

Die beiden Themen Würde und Hoffnung sehe ich bei Hoffnungszeichen eng miteinander verknüpft. Wir wollen die Hand reichen, damit Menschen sich aufrichten, damit Menschen hoffnungsvoll in die Zukunft blicken und damit in Würde leben können.

Wenn ich selbst über mein endliches Leben nachdenke, trägt mich die Hoffnung, dass etwas Gutes von mir bleibt, dass ich Menschen die Hand reichen konnte, damit sie zu einem Leben in Würde finden. So hoffe ich, dass etwas Gutes von mir in den Erinnerungen meiner Liebsten bleibt, vielleicht als sichtbare Spur auf dieser Erde; denn ich glaube, dass es möglich ist, in den Herzen der Menschen weiterzuleben.

Aber natürlich stellen sich mir auch praktische Fragen: Ist es mir möglich, mit meinem Nachlass meine Familie gut zu versorgen? Kann ich in meinem Testament auch jene Menschen bedenken, denen es nicht so gut geht? Für die Ärmsten der Armen kann ein kleines Vermächtnis in einem Testament ein großes Zeichen der Hoffnung sein.

Daher ist für mich die Gestaltung eines Testamentes eine Möglichkeit, durch

gerechte Aufteilung von Hab und Gut für ein friedliches Miteinander der mir nahestehenden Angehörigen zu sorgen. Durch mein Testament kann ich zum Frieden beitragen, indem ich Menschen Hoffnung schenke, die der Armutsspirale aus eigener Kraft nicht entkommen können.

Bei Hoffnungszeichen können wir Nachlassspenden weltweit in zahlreichen Hilfsprojekten einsetzen, um Menschen wieder eine Lebensperspektive zu zeigen. Sei es durch unsere Hungerhilfe, das Anlegen von Trinkwasserbrunnen, den Bau von Schulen und Krankenhäusern oder die laufende Gesundheitsversorgung in Gebieten, in denen es dramatisch an einfachster medizinischer Betreuung mangelt.

In sehr vielen Gesprächen mit Spenderinnen und Spendern durfte ich erfahren, welche unterschiedlichen Motive Menschen bewegen, Hoffnungszeichen im Testament zu bedenken. Bei manchen ist es Güte, Barmherzigkeit und Nächstenliebe, die sie auch nach ihrem Tod weitergeben möchten. Bei anderen ist es der Wunsch, die Welt mit ihrer Testamentsspende ein wenig besser zu machen. Aber welche Beweggründe Menschen auch immer haben, viele sind erleichtert, wenn sie ihren Nachlass geregelt haben. Auch ich durfte das erfahren.

Wenn Sie Fragen zur Testamenterstellung oder zu den Projekten von Hoffnungszeichen haben, rufen Sie gerne an.

Ich danke Ihnen von Herzen, dass Sie an unserer Seite sind und wünsche Ihnen Gottes reichen Segen!

Ihr

Klaus Stieglitz
Erster Vorstand





Liebe

Eine Brücke der Liebe bauen In Nächstenliebe verbunden sein

„... doch am größten unter ihnen ist die Liebe.“

Die Liebe ist es, die Verbindung schafft – und noch mehr: Sie schafft Verbundenheit zwischen uns Menschen. Die Liebe ist eine Brücke, die uns einander auch über weite Grenzen hinweg näherbringt, uns bewegt und bereichert. Sie ist es, die den Austausch schafft zwischen einem Hier und Dort, zwischen Arm und Reich, der Verzweiflung und der Hoffnung. Sie ist es, die das Miteinander essenziell werden

lässt in Gedanken, Worten und Taten. Welch besondere Verbindungen eine Brücke der Liebe schafft, zeigt sich nicht selten im Kleinen, wie in dieser für Hoffnungszeichen noch immer prägenden Geschichte, an die sich **Klaus Stieglitz (Erster Vorstand)** mit Freuden erinnert. Sie erzählt von der Begegnung mit einem älteren Mann im südlichen Sudan:

„Die einfache Kleidung des Mannes mit seinen schlohweißen Haaren wirkte fast schäbig. Der alte Mann, ein ehemaliger Lehrer, erzählte uns aus seinem Leben, und wir hörten gespannt zu. Nach einer Weile fragte er uns, woher wir kämen. Deutschland kenne er gut, meinte er – aus dem Radio. Jahrelang hatte er sich durch den Kurzwellensender der BBC auf dem Laufenden gehalten. Besonders traurig gestimmt habe ihn, dass 1961 eine Mauer quer durch Deutschland gebaut worden sei, die die

**„Nun aber bleiben
Glaube, Hoffnung, Liebe,
diese drei; doch am
größten unter ihnen
ist die Liebe.“**

(1. Korinther 13,13)

Menschen trennte. Bis 1989 habe er täglich für den Fall dieser Mauer gebetet, die er nie gesehen hat. Dieser Mann im hintersten Winkel des heutigen

Südsudan hat uns gezeigt, dass ihm das Unrecht, dessen Symbol diese Mauer war, nicht gleichgültig ist. Und er hat getan, was er konnte, um seinen Mitmenschen im reichen Europa beizustehen: Er hat gebetet. Wir fühlten uns in diesem Moment von dem alten Mann auf eine tiefe Art geliebt. Es war ein ein-

drücklicher Moment, der uns unser persönliches Credo vor Augen führte: den Menschen helfen, mit ihnen arbeiten und ihre Rechte schützen.“

Dieses Credo lebt in unserer täglichen Arbeit weiter. Und gemeinsam mit Ihnen, liebe Spenderinnen, liebe Spender und Freunde von Hoffnungszeichen, werden wir noch viele Brücken der Liebe bauen – über alle Grenzen hinweg.

Herzlichst

Rainer Metzing

Persönliche Beratung und Nachlassgeberbetreuung

Sie haben Fragen oder Wünsche?

Ihr persönlicher Ansprechpartner

Rainer Metzing ist gerne für Sie da.

E-Mail: metzing@hoffnungszeichen.de

Telefon 07531 9450-173





Hoffnungszeichen schenken Unsere tägliche Arbeit

Als mildtätige, christlich motivierte und gemeinnützige Organisation für **Menschenrechtsarbeit, humanitäre Hilfe** und **Entwicklungszusammenarbeit** vertrauen wir auf Gottes Beistand und ein beherztes Handeln. Das spiegelt sich in unserer täglichen Arbeit wider, mit der wir Bedrängten und Ausgebeuteten weltweit helfen – von Mensch zu Mensch. Daran glauben wir, darauf hoffen wir und so handeln wir in der Gemeinschaft mit allen Unterstützern von Hoffnungszeichen.



Seit 1983 engagiert sich Hoffnungszeichen für die Menschen der ärmsten und wenig beachteten Länder der Welt.

Wir verstehen unsere Arbeit als Brücke der Liebe, die eine Verbindung zwischen gebenden und empfangenden Menschen herstellt. Eine Brücke, die auf Mitmenschlichkeit und Solidarität gegründet ist und als Zeichen der Hoffnung den Weg zu einer gerechteren Verteilung von Wohlstand und Aufmerksamkeit weisen soll.

Jeder von Ihnen an Hoffnungszeichen gegebene Euro fließt im Schnitt zu 87 Prozent in die Hilfsprojekte weltweit. 13 Prozent

werden für Verwaltungsaufgaben und die Gewinnung neuer Spenden verwendet, mit denen wir die Arbeit von Hoffnungszeichen in mehr als 20 Ländern sicherstellen. Jährlich hilft Hoffnungszeichen auf diesem Weg mit rund 80 Hilfsprojekten mehr als 1.500.000 Menschen.

Diese Hilfe machen Sie mit Ihrer Unterstützung erst möglich – dafür danken wir Ihnen von Herzen!

Jeder Tag beginnt mit einem Gebet

„Als ich bei Hoffnungszeichen begann, staunte ich: eine morgendliche Andacht für das Gelingen unserer Arbeit, für die Menschen in Not und Bedrängnis und für all unsere vielen Spenderinnen und Spender. Ich freue mich, dass es diesen Einstieg in den Tag gibt.“

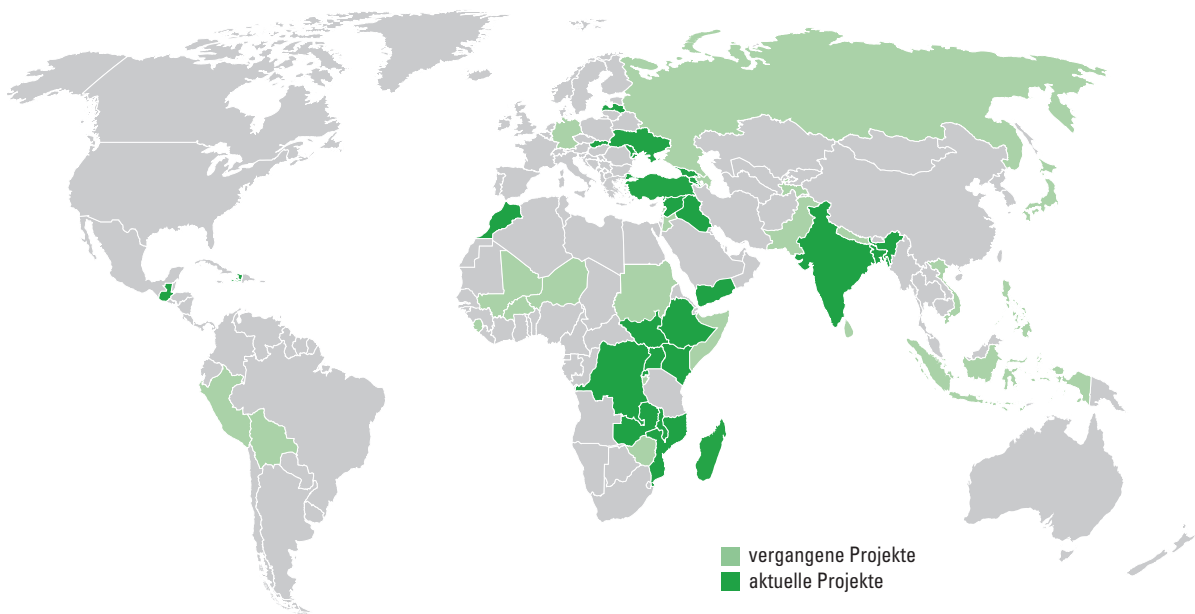
Barbara Amann

Persönliche Spenderbetreuung



Mit Ihrer Hilfe Überleben sichern und Zukunft schenken

Überall dort, wo Hoffnungszeichen das Leben und die Würde von Menschen bedroht sieht, engagieren wir uns in den Bereichen humanitäre Hilfe, Menschenrechts- und Entwicklungszusammenarbeit. Überall dort, wo Armut, Not und Bedrängnis am größten sind, senden wir mit Ihrer Hilfe ein Licht der Liebe und der Hoffnung aus. Damit folgen wir unserem Leitvers: **„Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan!“** (Matthäus 25,40)



- 1. Unbürokratische Not- und Katastrophenhilfe**
- 2. Schnelle Unterstützung dort, wo Menschenrechte verletzt oder bedroht sind**
- 3. Nachhaltige Entwicklungszusammenarbeit nach dem Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe“**

Diese drei Säulen bilden das Fundament des Hoffnungszeichen e.V. und der Hoffnungszeichen Stiftung.

Mit Ihrer Unterstützung zu Lebzeiten und dem beherzten Weitergeben eines Vermögens oder einer Zustiftung helfen Sie Menschen, aus dem Teufelskreis aus Armut, Krankheit und Resignation zu entkommen.

Damit die Gelder und unsere Hilfe dort ankommen, wo sie gebraucht werden, koordinieren die Mitarbeitenden von Hoffnungszeichen sowie vertrauenswürdige Partnerorganisationen die Projektarbeit vor Ort.

Jeder Euro kommt an. Jedes Gebet hilft.

Eine solide und vertrauensvolle Zusammenarbeit vor Ort mit Projektpartnern, Diözesen und Ordensgemeinschaften sowie unseren Niederlassungen in den Kerngebieten garantieren, dass Ihre Gaben dort ankommen, wo sie gebraucht werden.

Hoffnung weitergeben

Ihre Unterstützung ganz konkret

Hoffnungszeichen setzt bei seinen Projekten auf schnelle, unbürokratische Hilfe sowie auf nachhaltige und langfristige Maßnahmen nach dem Prinzip der Selbsthilfe. Mit unseren sieben Schwerpunktthemen, die sich an den international anerkannten Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDG) ausrichten, bietet Hoffnungszeichen weltweit bestmögliche Unterstützung für Menschen in Not und Bedrängnis.



Nahrung: **Linderung für die Ärmsten**

Wir setzen uns dafür ein, dass hungernde und mangelernährte Menschen ausreichend Nahrung und Aussicht auf eine nachhaltige Selbstversorgung erhalten – etwa in Armenien und Bergkarabach. Dort sind die Winter hart und es fehlt an allem. So wie bei der 82-jährigen Torvayan Schochik: Ihre Wohnung ist bitterkalt. Ihre kleine Rente reicht nicht einmal für eine warme Mahlzeit am Tag. Unsere Mitarbeitenden vor Ort sorgen dafür, dass sie und viele andere alte und kranke Menschen sowie kinderreiche Familien Hilfspakete mit wichtigen Lebensmitteln wie Linsen, Reis und Öl, aber auch Nutztiere erhalten. So wird zusätzlich die Selbstversorgung mit Milch, Eiern oder Wolle ermöglicht. Überschüsse können die Menschen sogar verkaufen.



Gesundheit: **Grundversorgung sicherstellen**

Wir fördern Gesundheitsversorgung und Krankheitsprävention in Ländern wie dem

Südsudan oder Uganda. Mütter bekommen für ihre mangelernährten Kinder rettende Zusatznahrung und Malariakranke werden behandelt. Hoffnungszeichen stellt die nötigen Hilfen bereit, damit das fragile Gesundheitssystem erhalten und ausgebaut werden kann. Durch den Bau von Kliniken, das Bereitstellen von mobilen Gesundheitsstationen oder die Verteilung von Medikamenten, Schutzkleidung für Ärzte und Pfleger und Ähnlichem schützen und stützen wir die Gesundheitsversorgung ganzer Regionen.



Menschenrechte: **Schwachen beistehen**

Wir wollen die Menschenrechtslage weltweit verbessern. Dazu informieren wir über Missstände und bewegen Verantwortliche zum Handeln. Ein Beispiel sind die Straßenkinder in der DR Kongo. Sie gehören zu den verletzlichsten Bevölkerungsgruppen und werden gleichzeitig am stärksten geächtet und misshandelt. Wir helfen durch die Unterstützung des Reintegrationsprogramms der Erzdiözese Bukavu, das sich unter anderem mit der Hilfe von Rechtsanwälten und Bürgernetzwerken für diese Kinder einsetzt.



Not- und Katastrophenhilfe: Unbürokratisch und schnell

Bei Überschwemmungen, Erdbeben oder Kriegen ist für die betroffenen Menschen sofortige Hilfe nötig. Hoffnungszeichen arbeitet dabei mit Partnern vor Ort zusammen, etwa im Jemen. Dort hat der jahrelange Krieg Verzweiflung und Hunger zur Folge. In zahlreichen Flüchtlingslagern reicht das Essen nicht zum Überleben und Eltern bangen um ihre Kinder. Hoffnungszeichen versorgt die Hungernden mit Lebensmittelpaketen, aber auch mit sauberem Trinkwasser und Medikamenten.



Armutsbekämpfung: Hilfe zur Selbsthilfe

Fast 800 Millionen Menschen weltweit leben in extremer Armut.* Gemeinsam mit unseren Spenderinnen und Spendern unterstützen wir diese Menschen z. B. durch die Verbesserung der Ernährungs- und Gesundheitssituation, das Schaffen alternativer Einkommensmöglichkeiten oder den Aufbau von Schulen und Ausbildungsmöglichkeiten.

*Laut Definition der Weltbank leben Menschen in extremer Armut, die weniger als 1,90 US-Dollar pro Tag ausgeben können.



Wasser: Brunnen für sauberes Wasser

Etwa zwei Milliarden Menschen fehlt der regelmäßige Zugang zu sauberem Trinkwasser. Oftmals müssen Frauen oder Kinder stundenlang und ohne Begleitschutz zur nächsten Wasserstelle laufen, um dann meist verschmutztes Wasser nach Hause zu tragen. Die Folgen neben möglichen Übergriffen sind schlechte hygienische Verhältnisse und zum Teil schwere Erkrankungen. Hoffnungszeichen setzt sich dafür ein, Menschen mit sauberem Trinkwasser zu versorgen. Zum Beispiel durch den Bau oder die Instandsetzung von Trinkwasserbrunnen oder Zisternen, durch das Einfassen und Sichern von Bergquellen oder die Erweiterung von Leitungssystemen. Dies geschieht mithilfe unserer Partnerorganisationen in der Savanne des Südsudans, in der Wüste Äthiopiens oder in den Bergen Ruandas.



Bildung & Soziales: Ausweg aus der Armut

Wir schaffen auch in abgelegenen Regionen Zugang zu Bildungsangeboten, etwa im krisengeplagten Südsudan. Gemeinsam mit der Diözese Rumbek schaffen wir Voraussetzungen, Kindern und Jugendlichen einen regelmäßigen Schulbesuch und eine Ausbildung zu ermöglichen. Das fördert Mut, Vertrauen und Selbstverantwortung und ermöglicht den Menschen, sich selbst aus der Elendspirale zu befreien. Nicht nur im Südsudan hilft Hoffnungszeichen auf diese Weise. Auch in der DR Kongo, Uganda oder im Norden Kenias wirkt unsere Unterstützung.



Ihre Hilfe kommt an:

„Von Herzen Dank und Gottes Segen!“



Nahrung, Gesundheit und Bildung: Ihr Vermächtnis hilft nachhaltig!

Martha Akol aus dem Südsudan kann ihr Glück manchmal kaum fassen: Sie darf als Mädchen die Loreto-Grundschule in Maker Kuei besuchen und Lesen und Schreiben lernen! „Mein Vater war dagegen“, sagt die heute 16-Jährige, „aber meine Mutter hat sich für mich eingesetzt, damit ich eine Schule besuchen kann.“

In Maker Kuei waren Bildung und eine adäquate Gesundheitsversorgung für viele Menschen lange nicht zugänglich. Krankheiten sind weit verbreitet, viele Kinder unter fünf Jahren sind stark unterernährt. Die Mädchen werden oft früh verheiratet, Jungen müssen als Viehhirten arbeiten – für eine Vielzahl von Kindern ist ein Schulbesuch keine Selbstverständlichkeit. Dank unserer Hilfe profitieren rund 1.000 Grundschülerinnen und -schüler zwischen fünf und 14 Jahren vom Zugang zu Bildung und regelmäßigen Schulmahlzeiten an Schulen. „Seit Beginn des Schulspeisungsprogramms vor etwa drei Jahren haben wir einen großen Anstieg der Einschulungen und der Anwesenheit in den Klassen verzeichnet. Auch den Eltern ist damit eine große Sorge genommen“, erklärt Nyanajong Meen, Mitarbeiter der Loreto-Grundschule.



Beistand in der größten Not: Ihr Vermächtnis hilft den Ärmsten!

Mit einem dicken Mantel und einem wärmenden Kopftuch bekleidet, sitzt die 77-jährige Maryam Avagyan auf ihrem provisorisch zusammengezimmerten Bett. Sie friert trotzdem. Das Thermometer draußen zeigt -18°C, aber mit den wenigen Holzscheiten und Kuhfladen, die sie zum Heizen hat, muss sie sparsam umgehen.

Sie ist eine von vielen alleinstehenden älteren Nordarmenierinnen, deren geringe Rente nicht zum Leben reicht. „Ich kann es mir nicht leisten, mehr als einmal am Tag etwas zu essen“, erzählt die kleine Frau unserer Mitarbeiterin Aljona Zeytunyan, als diese ihr das Lebensmittelpaket von Hoffnungszeichen übergibt. Zweimal jährlich unterstützen wir 150 Familien und alleinstehende alte Menschen in der Gemeinde Dschadschur mit Paketen, die u. a. Reis, Mehl, Linsen, Tee, Öl sowie Seife und Waschpulver enthalten. Damit reichen wir Maryam Avagyan und vielen anderen Bedürftigen die Hand – auch anderenorts. Und die Menschen sind unendlich dankbar dafür, in ihrer Not nicht alleingelassen zu sein.

Ihr Vermächtnis hilft – weltweit weitergeben und weiterleben im Zeichen der Hoffnung. Danke für Ihre Verbundenheit und Ihr Vertrauen!



Wenn Sie zurückblicken, welche Werte haben Ihr Leben besonders geprägt?

Glaube, Hoffnung und Liebe sind die Werte, die die Ecksteine unserer Arbeit bilden und uns Verpflichtung und Antrieb zugleich sind.

Liebe Leserin, lieber Leser,

ist es Ihnen wichtig, sich gemeinsam mit uns mildtätig für Menschen einzusetzen, deren Menschenrechte verletzt werden oder bedroht sind? Möchten Sie humanitäre Hilfe für bedürftige Menschen in Form von Not- und Katastrophenhilfe leisten und sich für die nachhaltige Entwicklungszusammenarbeit engagieren? Mit einer Verfügung in Ihrem Testament können Sie Ihre Werte und Ihre Hilfe über das eigene Leben hinaus weitergeben.

Von Herzen unterstütze ich Sie dabei, Ihren Wunsch zu verwirklichen, Hilfe zu schenken und Hoffnung und Liebe im Leben der Menschen in den ärmsten Regionen der Welt zu hinterlassen.

Ob Erbschaft, Vermächtnis oder Zustiftung – mit Ihrem letzten Willen geben Sie uns den Auftrag, in Ihrem Namen Gutes zu tun und das weiterzugeben, was Ihnen ganz besonders am Herzen liegt.

Bei Ihrem Vorhaben stehe ich Ihnen ganz persönlich zur Seite. Wenn Sie also ein Testament erstellen oder aktualisieren möchten, rechtlichen Beistand oder Vorabinformationen suchen, finden Sie in der folgenden Sammlung viele interessante und informative Beiträge.

Auch im persönlichen und vertraulichen Gespräch bin ich für Sie da. Ich freue mich auf Sie.

Herzlichst
Ihr

Rainer Metzting
Persönliche Beratung und Nachlassgeberbetreuung

Ihr persönlicher Ansprechpartner



Rainer Metzting

Telefon: 07531 9450-173

E-Mail: metzing@hoffnungszeichen.de

Hoffnungszeichen | Sign of Hope e.V.

Schneckenburgstr. 11 d | 78467 Konstanz

***Ich freue mich auf Ihre
Fragen und Wünsche!***

Ihre persönliche Ratgeber-Sammlung

zum Thema **Vererben und Weitergeben**
im Zeichen der Hoffnung





Bild: © iStock: Joshua Hodge Photography

Warum ein Testament?

Manche Menschen fragen sich, ob sie überhaupt ein Testament brauchen. Schließlich ist die Erbfolge doch gesetzlich geregelt – oder?

Tatsächlich ist gesetzlich vieles geregelt, was das Vererben angeht. Vielleicht aber möchten Sie lieber selbst bestimmen, was mit den Dingen passiert, die Ihnen am Herzen liegen. Wer soll mehr als den Pflichtanteil erhalten? Wer sorgt sich um die Bestattung oder die Auflösung der Wohnung? Vielleicht möchten Sie auch Ihre persönlichen Wertvorstellungen und Ideen weitergeben und auf diesem Weg über den Tod hinaus die Zukunft positiv verändern. So könnten Sie beispielsweise eine Organisation,

die Ihnen am Herzen liegt, mit einem Vermächtnis bedenken und diese damit beauftragen, in Ihrem Namen aktiv Gutes zu tun. Diese und weitere Anliegen sind gute Gründe, Ihren letzten Willen in Ihrem eigenen Testament niederzuschreiben.

Und es ist gar nicht so schwer, ein Testament zu verfassen oder zu aktualisieren. Die nachfolgenden Seiten werden Ihnen dabei helfen.



Bild: © Depositphotos: SimpleFoto

Wie verfasse ich ein Testament?

Ihr letzter Wille kann als **Einzeltestament** oder bei Eheleuten und eingetragenen Lebenspartnerschaften als **gemeinschaftliches Testament** handschriftlich oder vor einem Notar errichtet werden.

Das handschriftliche Einzeltestament

Ein Testament kann einfach handschriftlich verfasst sein. Damit es rechtlich wirksam ist und es nicht durch verschiedene Auslegungsmöglichkeiten zum Rechtsstreit kommt, sind lediglich einige Formalitäten zu beachten:

- Ihr Testament muss vollständig von Ihnen mit der Hand geschrieben und unterschrieben sein.
- Besteht Ihr Testament aus mehreren Seiten, ist es empfehlenswert, die Seiten zu nummerieren und jede zu unterschreiben.
- Außerdem sollte es mit Ort und Datum sowie einer Überschrift wie zum Beispiel „Mein Testament“ versehen sein.
- Liegen mehrere Testamente vor – zum Beispiel durch Aktualisierung Ihres Testamentes –, ist in der Regel das neueste gültig.
- Es ist wichtig, in einem Testament immer mindestens einen Erben zu benennen.

Dieser erhält als Gesamtrechtsnachfolger die Pflicht, Ihren Nachlass so zu regeln, wie Sie es festgelegt haben. Er muss sich zum Beispiel auch um die Auflösung Ihrer Wohnung kümmern. Das gilt auch, wenn Sie eine Organisation als Erben einsetzen. Es kann sehr beruhigend sein, wenn Sie auch diese persönlichen Aspekte in Ihrem letzten Willen bedenken und nach Ihren Wünschen regeln.

Tipp: Sie können auch einen Testamentsvollstrecker ernennen oder durch ein Nachlassgericht bestellen lassen, der sich statt Ihrer Erben um die Regelung Ihres Nachlasses kümmert. Die Vergütung des Testamentsvollstreckers legen Sie in Ihrem letzten Willen selber fest, üblich sind 2,5 bis 5 Prozent des Nachlasswertes.

Mein Testament

Ich, Renate Hammes, geboren am 10.12.1941, wohnhaft Sonnenallee 99, 11111 Sonnenstadt, setze meine Tochter Beate Kripp, wohnhaft Sternenstraße 5, 11111 Sonnenstadt, als meine Alleinerbin ein.

Mein Neffe Thomas Becker und die Organisation Hoffnungszeichen | Sign of Hope e.V., Schneckenburgstraße 11 d, 78467 Konstanz, sollen jeweils 10.000 Euro als Vermächtnis erhalten. Das Vermächtnis ist fällig sechs Wochen nach dem Erbfall.

Zu meinem Testamentsvollstrecker bestimme ich Steuerberater Ehre, Frühlingsweg 6, 22222 Frühlingen.

Alle früher verfassten Testamente hebe ich hiermit auf.

Sonnenstadt, 7. Juli 2024

Renate Hammes

Ein handschriftliches Testament muss nach dem Tod des Erblassers an das Amtsgericht weitergeleitet werden. Das Amtsgericht eröffnet das Testament und informiert alle im Testament bedachten Personen und Organisationen. Es ist daher ratsam, Ihre(n) Erben oder einen vertrauten Menschen rechtzeitig darüber zu informieren, wo Sie das Testament aufbewahren, auf dass es im Fall der Fälle gefunden wird. Das ist deshalb wichtig, da ansonsten die rechtliche Erbfolge in Kraft tritt. Zur Sicherheit können Sie Ihr handschriftliches Testament auch beim Amtsgericht hinterlegen. Dies ist

die beste Möglichkeit, um sicherzustellen, dass das Testament nach Ihrem Tode auch eröffnet wird. Näheres dazu finden Sie unter dem Punkt „Aufbewahrung Ihres letzten Willens“.

Tipp: Wenn Sie nicht sicher sind, ob Ihre Schrift gut lesbar ist, können Sie eine getippte Version Ihres letzten Willens mit dem gleichen Text beilegen. Rechtsgültig ist aber allein die komplett handschriftliche Version.



Das gemeinschaftliche Testament

Ein gemeinschaftliches Testament können nur Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner erstellen. Sie können dies handschriftlich oder notariell (siehe unten) tun. Entscheiden Sie sich für ein handschriftliches Testament, genügt es, wenn einer der beiden Ehepartner es handschriftlich verfasst. Die Verfügungen müssen sich jedoch auf beide beziehen und beide müssen es eigenhändig unterschreiben.

Beim sogenannten **Berliner Testament** setzen sich die Ehepartner i. d. R. gegenseitig als Alleinerben ein. Erst nach dem Tod des Letztverstorbenen wird dann das Vermögen aus dieser Ehe bzw. ehelichen Gemeinschaft an die sogenannten Schlusserben, also zum Beispiel die Kinder oder eine gemeinnützige Organisation vererbt. Ein Nachteil dieser Variante kann allerdings sein, dass dasselbe Vermögen (jenseits der Freibetragsgrenzen) zweimal um die Erbschaftsteuer geschmälert wird. Einmal beim Übergang auf die Witwe/den Witwer und noch einmal beim Übergang auf die Schlusserben.

Diese erneute Besteuerung entfällt jedoch, wenn Sie eine mildtätige und gemeinnützige Organisation oder Stiftung wie Hoffnungszeichen als Schlusserben einsetzen.

Tipp: Wenn Sie möchten, dass der hinterbliebene Partner ein *Berliner Testament* ändern kann, müssen Sie dies gemeinsam im Testament vermerken. Tun Sie das nicht, gibt es keine Möglichkeit der Anpassung mehr, sobald ein Ehepartner verstorben ist. Zur rechtssicheren Formulierung dieser Öffnungsklausel ist es ratsam, einen Notar oder Rechtsanwalt hinzuzuziehen. Nach dem Tode des ersten Ehegatten kann der länger lebende Ehegatte auch eine neue Ehe eingehen. In diesem Falle hätte er das Recht, das Testament gem. § 2079 BGB anzufechten und damit zu vernichten. Der Verzicht auf ein solches Anfechtungsrecht kann in einem gemeinschaftlichen Testament aufgenommen werden.

Das notarielle Testament

Wenn Sie auf Nummer sicher gehen wollen, dass alle Formulierungen rechtlich unstrittig sind und Ihr letzter Wille gültig ist, lassen Sie Ihr Testament von einem Notar schreiben und beurkunden. Ein notarielles Testament wird zur Verwahrung an das zuständige Amtsgericht gegeben.

Damit ist sichergestellt, dass es eröffnet wird. Für diese Dienstleistung berechnet ein Notar für ein Einzeltestament bei einem Vermögenswert von beispielsweise 10.000 Euro circa 75 Euro, bei 250.000 Euro eine Gebühr von circa 535 Euro. zzgl. Umsatzsteuer.

Notargebühren für die notarielle Errichtung eines Testamentes

Erbe / Nachlasswert	Notargebühren Einzeltestament	Notargebühren gemeinschaftliches Testament
500,00 Euro	15,00 Euro	30,00 Euro
1.000,00 Euro	19,00 Euro	38,00 Euro
5.000,00 Euro	45,00 Euro	90,00 Euro
10.000,00 Euro	75,00 Euro	150,00 Euro
25.000,00 Euro	115,00 Euro	230,00 Euro
50.000,00 Euro	165,00 Euro	330,00 Euro
250.000,00 Euro	535,00 Euro	1.070,00 Euro
500.000,00 Euro	935,00 Euro	1.870,00 Euro

Zuzüglich Umsatzsteuer

Aufbewahrung Ihres letzten Willens

Ihr Testament kann nur dann wirksam werden, wenn es auch gefunden wird. Bewahren Sie es daher bei Ihren wichtigen Unterlagen auf und informieren Sie Ihre Angehörigen oder Erben darüber, wo sie es finden können.

Sie haben auch die Möglichkeit, Ihr Testament beim Amtsgericht zu hinterlegen. So stellen Sie sicher, dass es auf jeden Fall eröffnet wird.

Eine Registrierung des Testamentes und die Verwahrung bei Gericht kosten 93 Euro.

Aktualisierung Ihres letzten Willens

Ein bereits geschriebenes Testament können Sie grundsätzlich immer wieder anpassen bzw. aktualisieren. Dies kann zum Beispiel mit einer handschriftlichen Ergänzung oder Änderung erfolgen. Achten Sie darauf, dass der Inhalt dabei klar und verständlich bleibt. Zudem müssen Sie jede Änderung oder Ergänzung mit Ihrer Unterschrift dokumentieren. Selbstverständlich können Sie das Testament neu abfassen. In

diesem Fall verliert die ältere Version automatisch ihre Wirksamkeit.

Tipp: Vernichten Sie alte Testamente, sobald Sie ein neues erstellt haben. So gehen Sie auf Nummer sicher, dass immer die aktuelle Version ihre Gültigkeit bewahrt.

Gibt es einen Unterschied zwischen Erbe und Vermächtnis?

Die Begriffe *vererben* und *vermachen* werden oft synonym verwendet. Dabei gibt es einen großen Unterschied: Wenn Sie eine oder mehrere Personen zu Ihren Erben einsetzen, hat diese Person oder die Erbengemeinschaft Pflichten, denen sie nachkommen muss. Zum Beispiel müssen die Erben Ihren gesamten Nachlass regeln, Ihre Wohnung auflösen, sich um Ihre Beisetzung kümmern usw. Dazu ist es unbedingt nötig, dass Sie mindestens einen Erben in Ihrem Testament einsetzen. Dieser ist dann auch dafür verantwortlich, dass die Vermächtnisse an weitere Personen oder Organisationen wie Hoffnungszeichen ausgezahlt werden, nachdem alle Verbindlichkeiten geregelt sind. Ein Vermächtnisnehmer hingegen hat mit der Abwicklung Ihres Nachlasses nichts zu tun, sondern erhält das von Ihnen angedachte Vermächtnis im Rahmen der Testamentsvollstreckung ausgezahlt.

Erbe oder Vermächtnis mit Auflagen

Sie können ein Erbe und auch ein Vermächtnis mit Auflagen versehen, das heißt, an bestimmte Bedingungen knüpfen. Zum Beispiel können Sie bestimmen, dass das Vermächtnis für einen bestimmten Zweck, etwa zur Nothilfe in Armenien oder für Bildungsprojekte von Kindern im Südsudan eingesetzt werden soll. Sie können aber auch die Wohnungsauflösung, die Grabpflege, die Sorge für ein Haustier oder weitere wichtige Dinge, die Ihnen am Herzen liegen, als Bedingung an ein Erbe oder Vermächtnis knüpfen.

Tipp: Besprechen Sie Ihre Wünsche und Vorstellungen im Vorhinein mit den von Ihnen angedachten Erben und/oder Begünstigten (Vermächtnisnehmern). So können Sie sicher sein, dass alle Beteiligten Ihren Nachlass in Ihrem Sinne verwalten.



Alternativen zum Testament

Neben einem Testament gibt es verschiedene weitere Möglichkeiten, Menschen oder Organisationen zu bedenken. Eine **Schenkung**, **Verfügung zugunsten Dritter** oder **Zustiftung** sind einige dieser Alternativen.

Schenkung

Eine Schenkung an eine Organisation wie Hoffnungszeichen ermöglicht es Ihnen, schon zu Lebzeiten mitzuerleben, was Ihre Unterstützung bewirkt. Wenn Sie Ihr Vermögen bereits vor dem Ableben übertragen möchten, sollten Sie beachten, dass die letzte Schenkung zehn Jahre vor dem Erbfall erfolgt sein muss, da die Schen-

kung ansonsten dem Erbe zugerechnet wird, was bedeutet, dass der Beschenkte im ungünstigsten Fall alles zurückgeben muss.

Neben Geldbeträgen können auch Immobilien oder andere Gegenstände Teil einer Schenkung sein.

Verfügung zugunsten Dritter

Die Verfügung oder auch der Vertrag zugunsten Dritter ermöglicht es Ihnen, eine Person oder Organisation außerhalb Ihres Nachlasses zu bedenken. Ein solcher Vertrag wird meist mit der Bank geschlossen. Im Falle Ihres Ablebens erhält der Begünstigte Ihr Bankguthaben, ohne dass es

in Ihren Nachlass fällt. Um eine Widerrufsmöglichkeit der Erben auszuschließen, muss auch der Begünstigte zu Ihren Lebzeiten den Vertrag unterschreiben. Rechtlich gesehen handelt es sich hier bei der Verfügung zugunsten Dritter um eine sogenannte Schenkung auf den Todesfall.

Zustiftung

Wenn Ihr Vermächtnis dauerhaft angelegt werden soll, könnte eine Zustiftung das Richtige für Sie sein. Bei einer Zustiftung wird Ihre Gabe in voller Höhe in das Grundstockvermögen der Hoffnungszeichen Stiftung mit aufgenommen und bleibt dort langfristig erhalten. Der große Vorteil dabei: Je größer das Stiftungsvermögen wird, desto höher sind die Zinserträge oder Erträge aus Mieteinnahmen, mit denen Hilfsprojekte fortwährend finanziert werden. Und da eine Stiftung nicht aufgelöst werden kann, wird Ihre Zustiftung auf Dauer Menschen in Not und Bedrängnis in Ihrem Sinne Hilfe und Hoffnung schenken.

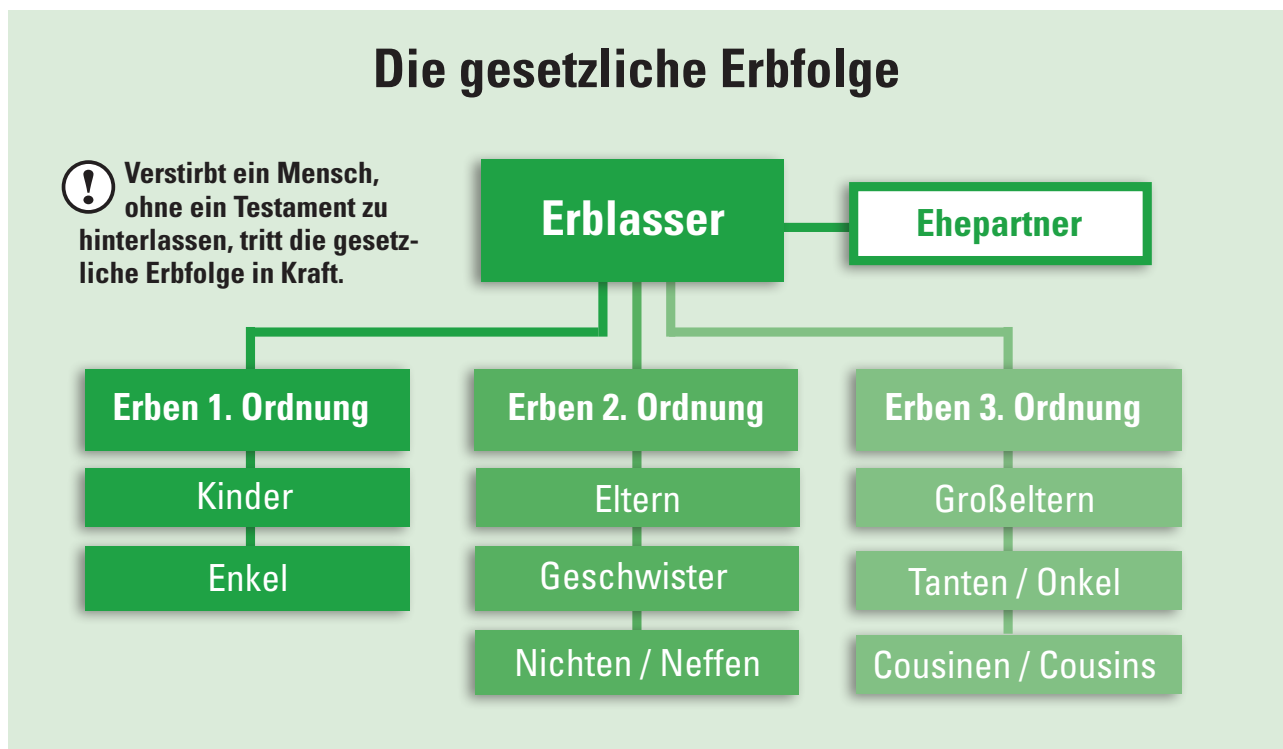
Tipp: Wenn Sie Fragen zur Hoffnungszeichen Stiftung haben, lassen Sie sich beraten:

Rainer Metzing

Telefon: 07531 9450-173

E-Mail: metzing@hoffnungszeichen.de

Wissenswertes zu gesetzlichen Regelungen



Wenn Sie verheiratet sind und Kinder haben, erhält der überlebende Ehepartner die Hälfte Ihres Nachlasses, die andere Hälfte bekommen Ihre Kinder zu gleichen Teilen (bei drei Kindern jeweils 1/6). Die vorrangigen Abkömmlinge, also die Erben der direkten Erbfolge, erben immer zuerst. Ihre Enkelkinder etwa würden dem Gesetz nach erst dann erben, wenn deren Eltern, also Ihre Kinder, nicht mehr leben oder die Erbschaft ausschlagen oder auf das Erbe verzichtet hätten.

Sollten Sie verheiratet sein und keine Kinder oder Enkelkinder haben, erben neben Ihrem Ehepartner auch Ihre Eltern, wenn diese nicht mehr leben, die Geschwister, Nichten oder Neffen, und zwar in dieser Reihenfolge. Sie erhalten ein Viertel Ihres Nachlasses, Ihrem Ehepartner stehen drei Viertel zu. Wenn Sie nicht verheiratet und kinderlos sind, erben Ihre Erben zweiter Ordnung zu gleichen Teilen.

Verschaffen Sie sich hier einen Überblick über Ihre persönliche Erbfolge:

Ich:

Ehepartner:

Weitere Erben:



Sofern Sie kein Testament eröffnet haben und es keine Erben der ersten oder zweiten Ordnung gibt, erben Ihre Verwandten der dritten Ordnung. Sollten Sie keine Verwandten haben, auch nicht in entfernteren Ordnungen, erbt der Staat Ihren gesamten Nachlass.



Was ist der Pflichtteil?

Mit einem Testament können Sie die gesetzliche Erbfolge außer Kraft setzen und Ihren Nachlass allein nach Ihren Wünschen und Vorstellungen gestalten, also Ihren „letzten Willen“ festlegen. Bestimmten Personen steht allerdings ein Pflichtteil zu, auch wenn Sie diese Personen in Ihrem Testament nicht bedenken oder ausschließen möchten.

Pflichtteilsberechtigt sind Ihr Ehepartner, Ihre Kinder und Ihre Eltern. Sollten Sie keine Kinder haben, erhalten Ihre Eltern (Achtung: Stiefkindern steht kein gesetzliches Erbe zu!) den Pflichtteil, sofern sie noch leben. Der Pflichtteil beträgt die Hälfte dessen, was den Pflichtteilsberechtigten nach der gesetzlichen Erbfolge zustehen würde.

Meine persönlichen Pflichtteilsberechtigten:

Die Erbengemeinschaft

Errichtet ein Erblasser kein Testament und gibt es nach dem Erbrecht mehrere Erben, kommt es zu einer Erbengemeinschaft. Jedem Miterben steht ein Anteil am Gesamterbe zu, der sich nach seiner Erbfolge errechnet. Das bedeutet, dass alle Erben nur gemeinschaftlich über den Nachlass verfügen können. Will einer der Erben zum Beispiel einen Nachlassgegenstand verkaufen, so müssen alle Miterben einverstanden sein. Jeder Miterbe erhält dann seinen Anteil am Nachlass entsprechend seinem Miterbenanteil. Wenn es keine einvernehmliche Lösung gibt, hat jeder Miterbe das Recht, Nachlassgegenstände durch Teilungsversteigerung oder Pfandverkauf verwerten zu lassen. Der erzielte Erlös wird dann unter den Erben entsprechend ihrer Erbquote aufgeteilt.

Tipp: Je mehr Erben in einer Erbengemeinschaft sind, desto häufiger kommt es zu Streitigkeiten um den Nachlass. Mit einem Testament können Sie den Frieden erhalten, indem Sie in Ihrem Nachlass Klarheit schaffen und Ihre Wünsche und Vorstellungen bereits mit Ihrem Testament regeln.

Ein Beispiel: Der Installateur Hans Wilmes hat kein Testament gemacht. Das Ehepaar hat zwei Töchter und einen Sohn. Hans und Rita Wilmes besitzen ein Haus im Wert von 500.000 Euro, das im Grundbuch nur auf den Namen des Mannes eingetragen ist. Als Hans stirbt, hinterlässt er neben dem Haus ein Barvermögen in Höhe von 40.000 Euro. Gesetzliche Erben werden seine Ehefrau zur Hälfte sowie seine Kinder zur anderen Hälfte (bei drei Kindern: je $1/6$). Der Sohn hat Schulden aufgrund einer Firmengründung und möchte seinen Anteil am Erbe ausbezahlt bekommen. Ihm stehen 90.000 Euro zu (Hauswert 500.000 Euro + Barvermögen 40.000 Euro = 540.000 Euro $\cdot 1/6$). Da Rita Wilmes nur eine kleine Rente bekommt, gibt die Bank ihr keinen Kredit, um die Erbansprüche ihres Sohnes ausbezahlen. Dies kann zur Folge haben, dass das Haus teilungsversteigert werden muss.

Immobilien im Nachlass sorgen besonders häufig für Konflikte unter den Erben. Überprüfen Sie daher, ob zum Beispiel Ihr Ehepartner ausreichend abgesichert ist. In unserem Fallbeispiel hätte Hans Wilmes seine Frau zur Alleinerbin einsetzen können oder ihr ein Wohnrecht ein-

räumen können. Auch ein gemeinschaftliches Testament hätte zur Absicherung der Ehefrau beigetragen. Oder: es hätte in diesem Testament die sogenannte *Pflichtteilklausel* aufgenommen werden können, um die Schlusserben von der Geltendmachung des Pflichtteils nach dem Tode des Erstversterbenden abzuhalten. Daher gilt: Wenn Sie eine Immobilie vererben möchten, ist eine rechtliche Beratung empfehlenswert. Ebenso, wenn Sie unsicher bei der Testamentserstellung sind oder komplizierte Erbschaftsverhältnisse vorliegen.

Tipp: Sprechen Sie mit Ihren Angehörigen und Erben über die Werte, die Ihnen wichtig sind. Was möchten Sie weitergeben und an wen? Möchten Sie neben Ihrer Familie auch weitere lieb gewonnene Menschen oder eine Organisation wie Hoffnungszeichen bedenken? Mit einem offenen Gespräch zu Lebzeiten können Sie Überraschungen und Streitigkeiten nach Ihrem Tod vermeiden.

Diese Menschen möchte ich über meinen letzten Willen informieren:

Die Erbschaftsteuer

Bei Erbschaften, Vermächtnissen oder Schenkungen fallen generell Steuern an. Mit einer Ausnahme: **Mildtätige und gemeinnützige Organisationen und Stiftungen wie Hoffnungszeichen sind von der Erbschaftsteuer befreit**, was bedeutet, dass Ihr Erbe in vollem Umfang für Menschen in Not und Bedrängnis

zum Einsatz kommt. Allen anderen – Erben, Vermächtnisnehmern oder Beschenkten – stehen je nach Verwandtschaftsverhältnis bestimmte Freibeträge zu. Ob und in welcher Höhe Erbschaft- oder Schenkungsteuer zu zahlen ist, richtet sich nach dem Wert des Vermögens.

Steuerklassen und Steuersätze

Je näher der Begünstigte mit dem Erblasser oder dem Schenker verwandt ist, desto niedriger ist die Steuerklasse und somit der Steuersatz.

Steuerklasse I:

Ehepartner, Kinder und Stiefkinder des Erblassers, Enkelkinder; Eltern und Großeltern (nur bei Erbschaften)

Steuerklasse II:

Geschwister (auch Halbgeschwister), Geschwisterkinder, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern und geschiedene Ehepartner; Eltern und Großeltern (nur bei Schenkung – bei Erbschaften siehe Steuerklasse I)

Steuerklasse III: Alle übrigen Begünstigten



Freibeträge

Steuerklasse	Erben	Freibeträge
I	Ehepartner / eingetragene Lebenspartner	500.000 Euro
	Kinder / Stiefkinder / Adoptivkinder / Enkelkinder (wenn deren Eltern verstorben sind)	400.000 Euro
	Enkelkinder	200.000 Euro
	Eltern / Großeltern	100.000 Euro
II	Geschwister / Kinder der Geschwister / Stiefeltern / Schwiegerkinder etc.	20.000 Euro
III	Nicht verwandte Erben	20.000 Euro

Steuersätze

Steuerpflichtiges Erbe (ab Überschreitung des Steuerfreibetrags)	Erbschaftsteuer- klasse I	Erbschaftsteuer- klasse II	Erbschaftsteuer- klasse III
75.000 Euro	7 %	15 %	30 %
300.000 Euro	11 %	20 %	30 %
600.000 Euro	15 %	25 %	30 %
6.000.000 Euro	19 %	30 %	30 %
13.000.000 Euro	23 %	35 %	50 %
26.000.000 Euro	27 %	40 %	50 %
höher als 26.000.000 Euro	30 %	43 %	50 %

Tipp: In der Praxis gibt es zahlreiche Sonderregelungen. Eine Beratung durch einen Steuerberater oder einen Fachanwalt für Erbrecht kann sich daher lohnen.

Fragen und Antworten zum Thema Testament

Gibt es Vordrucke zum Verfassen eines Testamentes?

Ein Testament ist eine sehr private, persönliche und somit sehr individuelle Angelegenheit, zu der es leider keinen Vordruck gibt. Allerdings finden Sie auf einem der beiliegenden Informationsblätter unter der Rubrik „Wie verfasse ich ein Testament?“ ein Muster, das Ihnen beim Verfassen eines handschriftlichen Testamentes eine Hilfestellung bieten kann. Sollten Sie sich hingegen dafür entscheiden, Ihr Testament zusammen mit einem Notar zu errichten, wird man Sie durch die wichtigsten inhaltlichen Punkte führen. Fragen zum Testament können Sie zudem bei einem Rechtsanwalt, insbesondere bei einem Fachanwalt für Erbrecht klären.

Tipp: Welchen Weg Sie auch wählen, nehmen Sie sich vorab ausreichend Zeit, um in aller Ruhe über Ihre Wünsche und Bedürfnisse nachzudenken. Verschaffen Sie sich eine klare Vorstellung davon, was Ihnen im Leben wichtig war und ist und was sie davon weitergeben möchten – damit ist bereits die größte Aufgabe gelöst.

Kann ich einen bestimmten Zweck oder ein Projekt, das mir besonders am Herzen liegt, bedenken?

Ja, das ist generell möglich. Sie sollten dabei jedoch im Auge haben, dass Hilfsprojekte irgendwann einmal enden. Lassen Sie uns daher gerne gemeinsam überlegen, wie eine sinnvolle Zweckbindung formuliert werden kann, die lange und nachhaltig wirkt.

Kann ich Hoffnungszeichen ein Haus oder eine Wohnung vererben oder bereits zu Lebzeiten schenken?

Das alles ist möglich. Wenn Sie ein Haus oder eine Wohnung vererben möchten, können Sie das bereits zu Lebzeiten tun oder durch Ihren Nachlass festlegen. In der Regel wird ein Haus oder eine Wohnung zum bestmöglichen und sozialverträglichen Preis veräußert. Der Erlös fließt dann nachhaltig in die Arbeit von Hoffnungszeichen. Andernfalls kann ein an die Hoffnungszeichen Stiftung überschriebenes Anwesen mit den erwirtschafteten Erträgen aus z. B. Mieteinnahmen und Zinsen die Ziele von Hoffnungszeichen langfristig unterstützen.

Muss Hoffnungszeichen Erbschaft- und Schenkungsteuer zahlen?

Nein, und darin liegt der große Vorteil, denn gemeinnützige Organisationen und Stiftungen wie Hoffnungszeichen sind von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit. Das bedeutet zum einen, dass Ihr Erbe oder Ihre Schenkung in vollem Umfang und ohne Abzüge zum Einsatz für die Arbeit von Hoffnungszeichen kommen kann. Zum anderen können Sie zusätzlich die zu Lebzeiten erfolgten (Zu-)Stiftungen oder Spenden steuerlich geltend machen – unter dem Strich ein doppelter Vorteil für alle, die sich für Menschen in Not einsetzen.

Kann ich Hoffnungszeichen in meinem Testament Auflagen machen?

Natürlich erfüllen wir Ihre Auflagen und setzen Ihr Vermächtnis für die Menschen und Projekte ein, die Ihnen besonders am Herzen liegen. Auch andere Auflagen wie die Abwicklung des Nachlasses, die Übernahme der Grabpflege oder die Art der Bestattung können Sie zur Auflage machen. Dabei ist es Hoffnungszeichen wichtig, dass die Kernaufgabe, Menschen in Not und Bedrängnis weltweit zu helfen, nicht zu kurz kommt. Am besten Sie sprechen uns hierzu im Vorfeld an, damit wir Ihre Wünsche so umsetzen können, wie Sie es sich vorstellen.

Wie erfährt Hoffnungszeichen von meinem letzten Willen?

Alle Erben und Vermächtnisnehmer werden durch das zuständige Nachlassgericht informiert. Wer Ihr Testament findet, ist verpflichtet, es beim Nachlassgericht abzugeben. Damit es auch tatsächlich gefunden wird, ist es ratsam, bereits zu Lebzeiten Ihre Angehörigen oder Erben darüber zu informieren. Sie können aber auch Ihr Testament beim jeweiligen Nachlassgericht hinterlegen. Zudem können Sie uns mündlich oder schriftlich über Ihr Vorhaben informieren und Hoffnungszeichen gerne eine Kopie Ihres Testamentes zusenden.

Checkliste für Ihren Nachlass

☐ **Listen Sie Ihr Vermögen auf:**

Bargeld, Bankguthaben, Immobilien und Wertgegenstände, aber auch eventuelle Schulden. Wenn es Dinge mit einem persönlichen Wert gibt, die Sie weitergeben möchten, schreiben Sie auch diese auf.

☐ **Entscheiden Sie, wer Ihr Haupterbe sein soll und wen Sie sonst noch mit Ihrem Nachlass bedenken möchten.**

☐ **Gibt es Verwandte, die einen gesetzlichen Pflichtteilsanspruch haben?**

☐ **Schreiben Sie Ihr Testament eigenhändig und versehen Sie es mit Überschrift, Ortsangabe, Datum und Unterschrift.**

☐ **Lassen Sie sich von einem Notar oder einem Fachanwalt für Erbrecht beraten, wenn Sie unsicher sind.**

Hierzu bietet Ihnen Hoffnungszeichen bei Bedarf eine kostenlose Erstberatung durch einen Fachanwalt in Ihrer Nähe.

☐ **Hinterlegen Sie Ihr Testament am besten beim Amtsgericht bzw. Nachlassgericht Ihres Wohnortes.**

Ansonsten bewahren Sie es an einem Ort auf, an dem es gefunden wird und informieren Sie Ihre Angehörigen oder Erben darüber.

☐ **Überlegen Sie, ob Sie einen unabhängigen Testamentsvollstrecker einsetzen möchten, der alles Weitere im Nachgang regelt.**

☐ **Bewahren Sie alle Dokumente, die im Todesfall benötigt werden, gesammelt an einem Ort auf, an dem sie gefunden werden.**

Wichtige Dokumente können sein: Bestattungswunsch, Kopie des Testamentes, Informationen über Bankkonten, Versicherungen, Immobilien, Patientenverfügung, Kaufverträge, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Onlinezugänge zu wichtigen digitalen Daten und/oder Briefkästen etc. Besonders wichtig ist auch, dass Sie die Passwörter Ihrer Bank, Ihres E-Mail-Kontos, Facebookzugangs etc. notieren.



☐ **Wer soll im Todesfall und wie benachrichtigt werden?**

Schreiben Sie die Kontaktdaten auf.

☐ **Denken Sie auch über eine Patientenverfügung und eine Vorsorgevollmacht nach.**

Für den Fall, dass Sie einen Unfall haben oder krank werden, ist das sehr beruhigend.

☐ **Wer soll sich im Todesfall um Ihr Haustier kümmern?**

Vielleicht findet sich schon zu Lebzeiten eine Patin oder ein Pate oder Sie erkundigen sich beim Tierheim Ihres Vertrauens.

☐ **Haben Sie Wünsche für Ihre Beerdigung?**

Schreiben Sie diese auf. Sie können dies auch schon vorab mit einem Bestatter festlegen.

☐ **Wie möchten Sie Ihren digitalen Nachlass regeln?**

Was passiert mit E-Mails, persönlichen Daten und Fotos im Internet und wer soll sich darum kümmern und diese ggf. dauerhaft löschen? Erstellen Sie hierzu eine Übersicht aller Konten mit Benutzernamen und Kennwörtern. Eine Muster-Vollmacht und Muster-Liste finden Sie auf der Internetseite der www.verbraucherzentrale.de, Suchstichwort: „Digitaler Nachlass“.

Informationen für Ihre Angehörigen und Erben

Bestattung

Besondere Wünsche: _____

Bestattungsunternehmen: _____

Bestattungsvorsorge: _____

Testament

Zu finden / hinterlegt bei: _____



Vermögen

Konten

Bank: _____

IBAN

DE															
----	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

IBAN

DE															
----	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Bank: _____

IBAN

DE															
----	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

IBAN

DE															
----	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Depots

Bank: _____

Depot-Nr.

--

Depot-Nr.

--

Bank: _____

Depot-Nr.

--

Depot-Nr.

--

Forderungen

(z. B. Darlehen, Investmentfonds, Immobilienfonds) _____

Vermögen

Immobilien / Grundstücke

a) Art (z. B. Wohnung, Haus, Grundstück) _____

Adresse: _____

b) Art (z. B. Wohnung, Haus, Grundstück) _____

Adresse: _____

Bewegliche Habe

(z. B. Schmuck, Kunstgegenstände, ggf. Mobiliar) _____

Digitale Zugänge inkl. Benutzernamen und Kennwörter

Sonstiges

(z. B. Firmenbeteiligungen, Patente, persönliche Werte etc.) _____

Checkliste: Schritt für Schritt zum übersichtlichen Testament

Ein übersichtliches Testament und geordnete, vollständige Unterlagen erleichtern es den Hinterbliebenen, Ihren Nachlass in Ihrem Sinne zu regeln. Die folgende Checkliste soll Ihnen dabei helfen, alle wichtigen Informationen niederzuschreiben. Nehmen Sie sich die Zeit und den Raum dafür. Auch wenn es vielleicht ein bisschen länger dauert – es lohnt sich, und die Erleichterung, alles geregelt zu haben, entschädigt Sie für Ihre Mühen.

1 Ein Nachlass umfasst mehr als Geld, Immobilien oder andere monetäre Dinge.

Mindestens ebenso wichtig ist, was Ihnen in Ihrem Leben von Bedeutung war und ist. Welche Werte liegen Ihnen am Herzen? Was davon möchten Sie erhalten und weitergeben? Hier können Sie das, was Ihnen wichtig ist, notieren:

2 Klären Sie für sich, wer Ihr Erbe / Ihre Erben werden sollen.

Wem steht ein Pflichtteil zu? Wen möchten Sie darüber hinaus bedenken? Soll Ihr Erbe das Testament vollstrecken oder möchten Sie einen anderen Testamentsvollstrecker einsetzen? Wer soll neben den gesetzlichen Erben bedacht werden? (Siehe dazu auch Kapitel „Gesetzliche Erbfolge“)

3 Machen Sie sich Gedanken über die Form Ihres Testamentes.

Soll es ein handschriftliches Testament sein oder wünschen Sie eine Beratung und eine Beglaubigung durch einen Notar oder Anwalt? Möchten Sie Ihr handschriftliches Testament beim Amtsgericht hinterlegen?

4 Wollen Sie eine gemeinnützige Organisation wie Hoffnungszeichen bedenken?

Dann nehmen Sie im Vorfeld Kontakt auf und besprechen Sie Ihre Wünsche in einem persönlichen und vertraulichen Gespräch mit uns. So können wir offene Fragen klären und Ihren Wünschen entsprechen. Mögliche Fragen könnten sein: Wofür soll das Erbe eingesetzt werden? Für den eher kurzfristigen Einsatz in der akuten Nothilfe, für die langfristige Menschenrechts- und Entwicklungshilfe oder soll Ihr Nachlass oder Ihr Vermächtnis an die Hoffnungszeichen Stiftung gehen und dort auf Dauer erhalten bleiben? Gerne suchen wir Ihnen auch den Kontakt zu einem Notar oder Rechtsanwalt für Erbrecht in Ihrer Nähe heraus. Gerne stellen wir Ihnen einen Gutschein für eine kostenlose Erstberatung durch einen Fachanwalt zur Verfügung.



5 Listen Sie folgende Informationen für Ihre Erben / Testamentsvollstrecker auf:

☐ Hinterlegungsort Ihres Testamentes

☐ Liste Ihrer Vermögenswerte

(z. B. über Grundstücke und Eigentumswohnungen, Anteile an Immobilienfonds, Betriebe und Beteiligungen an Gesellschaften, Aktien und sonstige Wertpapiere, Guthaben auf Konten, Bausparverträge, wertvolle Gegenstände wie Kunstobjekte, Antiquitäten, Autos, Schmuck, Hausrat – TV, HiFi, Computer usw. – inkl. der dazugehörigen Informationen wie Bankdaten, Verträge, IBAN, Passwörter und Kontaktdaten)

☐ Forderungen

(z. B. aus Darlehen und Krediten, Verbindlichkeiten aus Kaufverträgen inkl. Verträgen und Kontaktdaten)

☐ Liste aller Versicherungen inkl. Versicherungsnummern

(Kranken-, Renten-, Haftpflicht-, Hausrat-, Unfall-, Lebensversicherung etc.)

☐ Mitgliedschaften

in Vereinen, Parteien, Gewerkschaft, Buchclub etc. jeweils mit Adresse und Mitgliedsnummer

☐ Falls Sie in einer Mietwohnung wohnen,

geben Sie den Vermieter mit Name und Telefonnummer an

☐ Wer soll im Todesfall benachrichtigt werden?

☐ Welche Wünsche haben Sie für Ihre Bestattung?

Erd-, Feuer- oder anonyme Bestattung, auf welchem Friedhof? Soll es eine Traueranzeige in der Zeitung und / oder Trauerkarten per Post geben?

☐ Wer soll sich ggf. um Ihr Haustier kümmern?

6 Verwahren Sie diese Informationen und eventuelle Kopien wichtiger Dokumente gesammelt an einem sicheren Ort.

Sagen Sie einer vertrauenswürdigen Person, wo sich diese Unterlagen befinden. Gehen Sie die Unterlagen von Zeit zu Zeit durch, ob sie aktualisiert werden müssen.

Hilfe und Hoffnung weitergeben

Ihr persönlicher Servicecoupon hilft Ihnen schnell und einfach weiter.
Kreuzen Sie dazu auf der Rückseite einfach Ihre Wunschthemen an
und senden Sie uns den Coupon zu.

**Servicecoupon – bitte einfach
ausfüllen und abschicken.**





Einladung zum persönlichen Gespräch

Keine Broschüre kann ein persönliches Gespräch ersetzen. Besonders, wenn es um ein so wichtiges und individuelles Thema wie den eigenen Nachlass geht. Gerne bin ich für Sie da, um in einem persönlichen Gespräch offene Fragen zu klären. Dies können Fragen zu Ihrem Testament, zur Arbeit von Hoffnungszeichen, zu möglichen Auflagen oder vieles mehr sein.

Ich freue mich auf Ihre Fragen und Wünsche!

Herzlichst
Ihr

Rainer Metzger
Persönliche Beratung und Nachlassgeberbetreuung

Rainer Metzger

Telefon: 07531 9450-173
E-Mail: metzing@hoffnungszeichen.de
Hoffnungszeichen | Sign of Hope e.V.
Schneckenburgstr. 11 d
78467 Konstanz



☒ Ja, ich will mehr Informationen

- ☐ Gutschein für eine kostenlose Erstberatung
- ☐ Ich habe Fragen oder möchte Unterstützung zum Thema:

- ☐ Bitte rufen Sie mich für ein vertrauliches Gespräch an. *(Bitte geben Sie Ihre Telefonnummer an.)*
- ☐ Bitte teilen Sie mir Adressen von Fachanwälten und Notaren für Erbrecht in meiner Nähe mit.
- ☐ Bitte informieren Sie mich, wenn es Änderungen oder interessante Neuerungen zum Thema Testament und Vererben gibt.
- ☐ Bitte senden Sie mir den aktuellen Jahresbericht von Hoffnungszeichen.

Absender:

Vorname

Name

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefonnummer (optional)

E-Mailadresse (optional)



Bitte den ausgefüllten Coupon in einem frankierten Briefumschlag an folgende Adresse senden:

Hoffnungszeichen | Sign of Hope e.V.
Schneckenburgstr. 11 d · 78467 Konstanz



Die Liebe bleibt

*Im Leben müssen wir immer wieder
die Erfahrung machen, dass das Leben endlich ist.*

*Gerade bin ich dabei, die Wohnung
meines verstorbenen Vaters auszuräumen.*

*Die leere Wohnung ist wie ein Symbol
für die Endgültigkeit des Verlusts.
Aber jeder einzelne Gegenstand erzählt
eben auch von dem, was bleibt:*

Die Liebe!

*Die Bücher, die aufgehobenen Briefe,
Gesangbuch und Kerzenständer,
sie wecken die lebendige Erinnerung an gute
Begegnungen, wichtige und tragende Gespräche,
verbindende, oft humorvolle, Erlebnisse.*

*Und durch alles scheint die Liebe Gottes hindurch,
in der all unser Sein geborgen und aufgehoben ist.*

*Die Liebe Gottes, die auch das Traurige,
Zerrissene des Lebens heilt und wieder zusammenfügt,
wie wir es am Wirken Jesu erkennen können.*

Die Liebe Gottes, die stärker ist als der Tod.

Die Liebe, die bleibt.

Herzlichst Ihre

PfarrerIn Sibylle Giersiepen



*„Für jetzt bleiben
Glaube, Hoffnung, Liebe,
diese drei; doch am größten
unter ihnen ist die Liebe.“*

(1. Korinther 13,13)

Spendenkonto:

IBAN: DE72 5206 0410 0000 0019 10

BIC: GENODEF1EK1 · EB Kassel

Herausgeber:

Hoffnungszeichen | Sign of Hope e.V.

Schneckenburgstr. 11 d · 78467 Konstanz

Telefon: 07531 9450-160

E-Mail: info@hoffnungszeichen.de

www.hoffnungszeichen.de

